

Rundschreiben 02/2018

Thema: Gewährleistung und Garantie / Kaufrecht

1. Einleitung

Die Begriffe „Gewährleistung“, rechtlich Korrekt Mängelhaftung, und die „Garantie“, sind strikt voneinander zu unterscheiden. Nachfolgend werden die Unterschiede dargestellt, insbesondere, welche Rechte ein Käufer hat.

2. Der Unterschied: Was ist Gewährleistung, was ist Garantie?

In der Praxis werden die Begriffe Mangel und Garantie häufig verwechselt. Diese Begriffe werden nicht scharf voneinander getrennt, insbesondere Gewährleistung (= Mängelhaftung) und Garantie werden synonym verwandt. Was ist der Unterschied?

Mangel = Haftung des Verkäufers kraft Gesetz:

Ein Mangel liegt nur vor, wenn dieser bei der Übergabe der Kaufsache (Gefahrübergang) bereits vorhanden war, auch wenn man ihn noch nicht erkennen konnte. Dies bedeutet, dass zwar das Mangelsymptom (z.B. die Bremse eines Fahrrades funktioniert nicht) noch nicht bemerkt werden konnte, die Ursache dieses Symptoms aber bereits zum Zeitpunkt der Lieferung an den Käufer gegeben sein muss (z.B. fehlerhaftes Material, falsche Montage).

Die Mängelansprüche des Käufers sind grundsätzlich verschuldensunabhängig. Lediglich der Schadensersatzanspruch setzt ein Verschulden des Verkäufers voraus.

Garantie = Haftung des Verkäufers/Herstellers kraft Versprechen:

Eine Garantie liegt vor, wenn unabhängig vom Zeitpunkt der Übergabe der Kaufsache durch den Verkäufer eine bestimmte Beschaffenheit (Beschaffenheitsgarantie) oder eine bestimmte Haltbarkeit (Haltbarkeitsgarantie) versprochen wird. Der Verkäufer haftet neben der nach Gesetz geregelten Haftung, nach den von ihm zusätzlich versprochenen Regelungen. Der Verkäufer muss ausdrücklich eine freiwillige Haftung übernommen haben. (z.B. dass die durch den Verkäufer versprochene Akkulaufzeit von 20h nicht erreicht wird.)

Im Garantiefall hat der Käufer ein Wahlrecht zwischen den Ansprüchen aus der Garantie und den gesetzlichen Ansprüchen.

Im Handel weitverbreitet sind sogenannte Herstellergarantien. In diesem Fall räumt nicht der Käufer, sondern der Hersteller direkt gegenüber dem Käufer eine Garantie ein. (z.B. ein Autohersteller garantiert dem Endkunden 10 Jahre auf Durchrostung der Karosserie) Im Garantiefall hat der Käufer wahlweise die Möglichkeit direkt den Hersteller in Anspruch zu nehmen, wenn der Verkäufer in der Insolvenz ist oder Gewährleistungsansprüche nicht mehr vorhanden (z.B. verjährt) oder beweisbar (z.B. Ursache des Defektes nicht aufklärbar) sind.

3. Wie kommen Gewährleistung und Garantie zustande?

3.1. Gewährleistung

Die Gewährleistung aus dem Kaufvertrag besteht automatisch, da diese dem Käufer kraft Gesetz zusteht. Sofern der Käufer ein Verbraucher ist, kann der Verkäufer die Haftung kaum beschränken. Hier greifen zusätzlich Verbraucherschutzregeln.

3.2. Garantie

Die Garantie ist freiwillig, bedarf daher einer Garantieerklärung des Verkäufers oder des Herstellers. Liegt eine solche Erklärung vor, nimmt der Kunde diese in der Regel mit Abschluss des Kaufvertrages stillschweigend an. In manchen Fällen muss auch ein Garantievertrag abgeschlossen werden, indem der Garantiegeber erklärt, dass die Garantie nur zustande kommt, wenn durch den Kunden eine Erklärung ausgefüllt und an den Hersteller versandt wird.

Bei den Garantien wird üblicherweise nach der **Person des Garantiegebers** zwischen **Hersteller-** und **Verkäufergarantien**, nach dem **Inhalt der Garantieerklärung** zwischen **Beschaffenheits-** und **Haltbarkeitsgarantien** und nach der Abhängigkeit von gesetzlichen Mängelrechten zwischen **selbstständigen** und **unselbstständigen Garantien** differenziert.

- Für die **Haltbarkeitsgarantie** enthält § 443 Abs. 1 BGB eine Legaldefinition. Sie ist eine „Garantie dafür, dass die Sache für eine bestimmte Dauer eine bestimmte Beschaffenheit behält“. Damit sagt der Verkäufer oder ein Dritter zu, dass die Kaufsache während eines bestimmten Zeitraums oder einer bestimmten Nutzungsdauer (z. B. die km-Leistung eines Kfz) **sachmängelfrei** bleibt. Er geht damit über die gesetzliche Regelung hinaus, nach der er nur für schon **bei Gefahrübergang vorhandene** Sachmängel einstehen muss. Für den Käufer bedeutet dies vor allem, dass er nicht beweisen muss, dass ein Sachmangel bereits bei Gefahrübergang vorgelegen hat, da gem. § 443 Abs. 2 BGB vermutet wird, dass der Sachmangel bereits bei Gefahrübergang vorlag.

Insoweit ähnelt die Wirkung der Haltbarkeitsgarantie der gesetzlichen Vermutung des § 477 BGB beim Verbrauchsgüterkauf.

- Eine **Beschaffenheitsgarantie** bezieht sich auf eine bestimmte Beschaffenheit der Sache im Zeitpunkt des Gefahrübergangs. Ihre Bedeutung kann vor allem darin liegen, dass der Verkäufer für eine vereinbarte Beschaffenheit **verschuldensunabhängig** einstehen will (§ 276 Abs. 1 S. 1 BGB), dass er für den Fall des Mangels Leistungen verspricht, die **über die Gewährleistungsrechte** des § 437 BGB **hinausgehen** oder dass ein **Dritter** neben dem Verkäufer für die Beschaffenheit Ansprüche einräumt. Übernimmt der Verkäufer oder ein Dritter die Garantie (Beschaffenheits- bzw. Haltbarkeitsgarantie), „so stehen dem Käufer im Garantiefall unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche die Rechte aus der Garantie zu...“, § 443 BGB. **Die Rechte aus einer Garantie treten also neben die gesetzliche Gewährleistung.** Da die gesetzliche Gewährleistung durch die Garantie unberührt bleibt, kann der Verkäufer sich seiner Gewährleistung nicht etwa durch Hinweis auf eine eigene oder eine Herstellergarantie entziehen.

Üblicherweise wird zwischen **selbstständigen** und **unselbstständigen Garantien** differenziert¹.

¹ Palandt/Weidenkaff § 443 BGB, Rn. 4; AnwKomm/Büdenbender § 443 BGB, Rn. 11; Staudinger/Matusche-Beckmann § 443 BGB, Rn. 12; für die Aufgabe der Differenzierung Bamberger/Roth/Faust § 443 BGB, Rn. 12

- Die **unselbstständigen Garantien** modifizieren die kaufrechtliche Gewährleistung zu Gunsten des Käufers. Es handelt sich dabei um eine Erweiterung der gesetzlichen Gewährleistungsansprüche.
- Die **selbstständigen Garantien** schaffen hingegen eine eigene Haftung außerhalb der kaufrechtlichen Gewährleistung. Es kommt ein vom Kaufvertrag zu unterscheidender Garantievertrag zustande (§ 443 BGB).
- Mit ausschlaggebend für die Beurteilung der Frage, was für eine Art von Garantie vorliegt, ist dabei die Person des Garantiegebers.

Herstellergarantie (bzw. Garantie eines Dritten)

Die Garantie eines Herstellers oder Garantie eines Dritten kann nur eine selbstständige Garantie sein, da ihn – jedenfalls, wenn er nicht zugleich auch Verkäufer ist – keine unmittelbaren Gewährleistungsansprüche gem. § 437 BGB treffen. Unabhängig davon, ob er lediglich für die Sachmängelfreiheit im Zeitpunkt des Gefahrübergangs entstehen will, einen zusätzlichen Erfolg verspricht, oder die Haltbarkeit garantiert, handelt es sich bei der Herstellergarantie stets um selbstständige Garantien.

Verkäufergarantien

Der Verkäufer haftet demgegenüber unmittelbar nach § 437 BGB für Sachmängel. Ob er eine selbstständige oder unselbstständige Garantie übernehmen will, muss daher durch Auslegung ermittelt werden. Dabei ist davon auszugehen, dass die Begründung einer neuen vertraglichen Verpflichtung nur ausnahmsweise gewollt sein wird. Bezieht sich die „Garantieerklärung“ auf gegenwärtige Eigenschaften der Kaufsache, enthält diese Erklärung nur dann ein selbstständiges Garantieversprechen, wenn dafür besondere Umstände vorliegen. Im Zweifel ist davon auszugehen, dass keine selbstständige Garantie vorliegt. Nur wenn sich die Garantie auf Umstände bezieht, die **über die Mängelfreiheit hinausreichen**, neben der vertragsgemäßen Erfüllung also ein zusätzlicher Erfolg geschuldet wird, handelt es sich bei der Verkäufergarantie um eine selbstständige Garantie.

| Garantie | | Gesetzliche Gewährleistung | |
|---|----------------------|---|----------------------|
| | | | |
| Verkäufergarantie | | Herstellergarantie | |
| <ul style="list-style-type: none"> - im Zweifel unselbstständige Garantie, Gewährleistungsrechte werden nur erweitert - Selbstständige Garantie, wenn er für Nachteil entstehen will, die über die Mängelfreiheit hinausgehen | | <ul style="list-style-type: none"> - Selbstständige Garantie, d. h. eigener Garantievertrag, §§ 311, 443 BGB | |
| Beschaffenheitsgarantie | Haltbarkeitsgarantie | Beschaffenheitsgarantie | Haltbarkeitsgarantie |

| Prüfungsschema für unselbstständige Verkäufgarantien | |
|---|--|
| Haltbarkeitsgarantie | Beschaffenheitsgarantie |
| <p>I. Voraussetzungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kaufvertrag 2. Bestehen eines Sachmangels (str., ob nach § 443 Abs. 2 BGB auch das Vorliegen eines Sachmangels vermutet wird) 3. Vorliegen des Sachmangels im Zeitpunkt des Gefahrübergangs oder Eintritt innerhalb der Garantiefrist 4. Keine Widerlegung der Vermutung der Garantieansprüche, § 443 Abs. 2 BGB <p>II. Rechtsfolgen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gesetzliche Gewährleistungsrechte 2. Kein verschuldensunabhängiger Schadensersatzanspruch (Haltbarkeitsgarantie ist keine Garantie i. S. v. § 276 Abs. 2 S. 1 BGB) 3. Etwaiger Haftungsausschluss ist wirksam, da § 444 BGB nur für Beschaffenheitsgarantie gilt. <p>III. Verjährung (str.)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verjährungsfrist <ul style="list-style-type: none"> - § 438 BGB - § 195 BGB 2. Verjährungsbeginn <ul style="list-style-type: none"> - Mangelentdeckung - Ablieferung (Verlängerung, wenn Garantiefrist > gesetzliche Gewährleistungsfrist) | <p>I. Voraussetzungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kaufvertrag 2. Bestehen eines Sachmangels oder Fehlen der garantierten Beschaffenheit 3. Vorliegen des Sachmangels bzw. Fehlen der garantierten Beschaffenheit im Zeitpunkt des Gefahrübergangs <p>II. Rechtsfolgen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gesetzliche Gewährleistungsrechte 2. Verschuldensunabhängiger Schadensersatzanspruch (Beschaffenheitsgarantie ist Garantie i. S. v. § 276 Abs. 1 S. 1 BGB) 3. Erheblichkeit i. S. v. § 281 Abs 1. S. 3 BGB bzw. § 323 Abs. 5 S. 2 BGB wird vermutet. 4. Etwaiger Haftungsausschluss ist gem. § 444 BGB nicht wirksam, wenn er im Widerspruch zur Garantie steht. 5. Verkäufer kann sich nicht auf grob fahrlässige Unkenntnis des Käufers vom Mangel berufen, § 442 Abs. 1 S. 2 BGB <p>III. Verjährung (str.)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verjährungsfrist <ul style="list-style-type: none"> - § 438 BGB - § 195 BGB 2. Verjährungsbeginn <ul style="list-style-type: none"> - Mangelentdeckung - Ablieferung (Verlängerung, wenn Garantiefrist > gesetzliche Gewährleistungsfrist) |

Prüfungsschema für selbstständige Herstellergarantie

I. Voraussetzungen

1. **Kaufvertrag** zwischen Verkäufer und Käufer, der Bestand hat
2. **Garantievertrag** zwischen Hersteller (oder anderem Dritten) und Käufer
 - durch schriftliches Angebot des Herstellers (Garantiekarte) und Annahme nach § 151 BGB, oder
 - durch Überbringung des Garantieangebots des Herstellers durch den Verkäufer als Boten und Annahme nach § 151 BGB, oder
 - durch Verkäufer als Vertreter des Herstellers, oder
 - durch Vertrag zu Gunsten Dritter zwischen Hersteller und Verkäufer
3. Eintritt des **Garantiefalles**, d. h. Abweichung von der garantierten Beschaffenheit (Beschaffenheitsgarantie) oder Auftreten eines Sachmangels innerhalb der Garantiefrist (Haltbarkeitsgarantie)
4. Gegebenenfalls **Vorliegen weiterer Voraussetzungen** (Mängelrüge, Wartung)

II. Rechtsfolgen

1. Rechte aus dem **Garantievertrag** (gegebenenfalls unter Einbeziehung der in der „einschlägigen Werbung“ angegebenen Garantiebedingungen)
2. Fehlen individuelle Garantiebedingungen, ergeben sich die Gewährleistungsrechte aus **§ 437 BGB analog** (Nachbesserung, Erstattung des Minderungsbetrages oder des Kaufpreises, Schadensersatz)
3. Kommt Garantiegeber Pflichten aus dem Garantievertrag nicht nach:
 - Schadensersatz statt der Leistung, §§ 280, 281 BGB
 - Verzögerungsschaden, §§ 280, 286 BGB

III. Verjährung

1. Regelverjährung, §§ 195, 199 BGB
2. A.A.: Verjährung gem. § 438 BGB analog

4. Welchen Umfang hat die Gewährleistung, die Rechte des Käufers?

Es stellt sich die Frage nach den rechtlichen Konsequenzen für den Verkäufer bei Vorliegen von Mängeln. Bei der Lieferung einer mit Mängeln behafteten Sache handelt es sich um eine Pflichtverletzung, so dass sich die Rechtsfolgen am allgemeinen Leistungsstörungenrecht orientieren.

Die Rechte des Käufers sind in § 437 BGB geregelt:

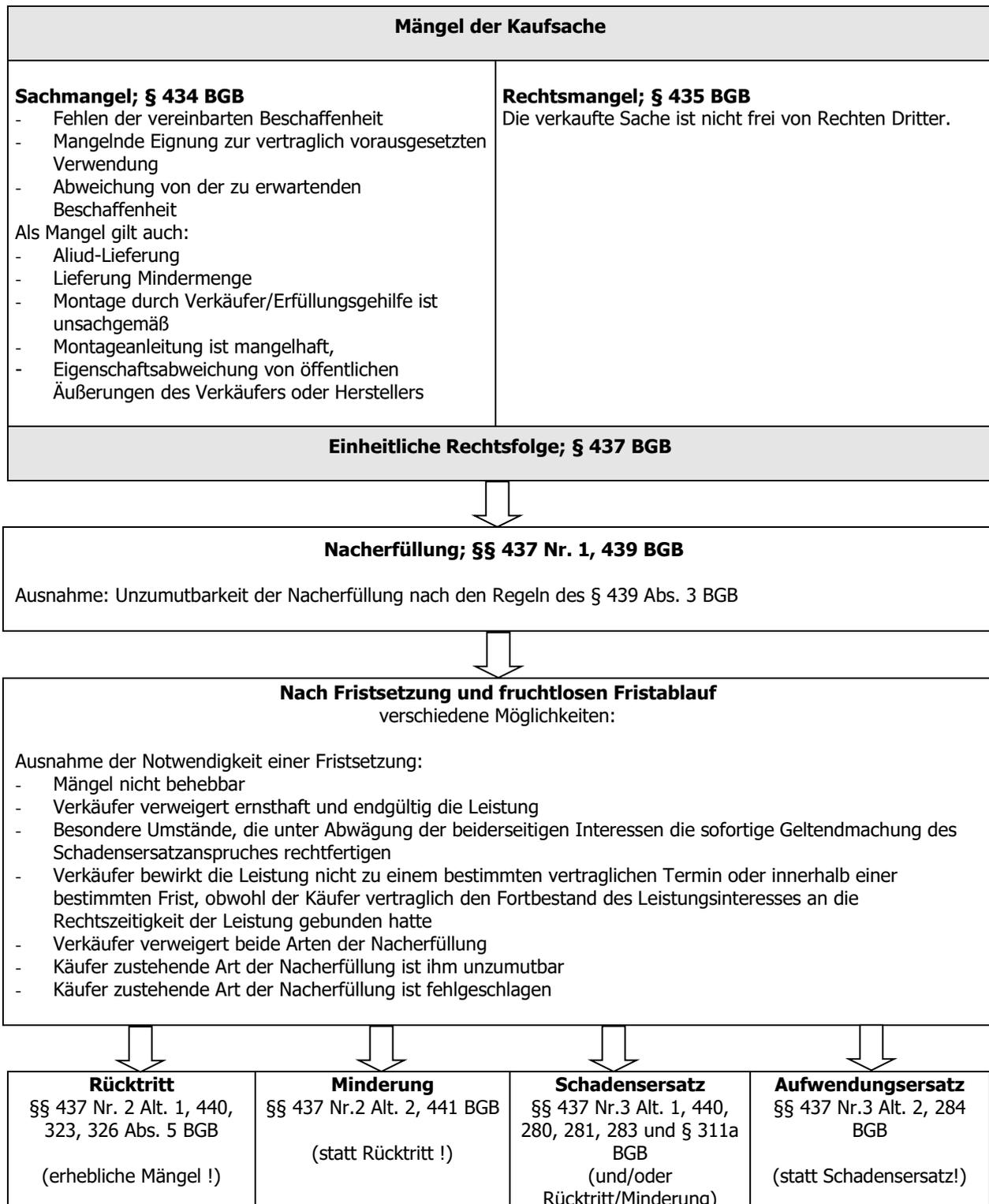
- Nacherfüllung, § 437 Nr. 1 BGB
- Rücktritt, § 437 Nr. 2 Alt. 1 BGB
- Minderung, § 437 Nr. 2 Alt. 2 BGB
- Schadensersatz, § 437 Nr. 3 Alt. 1 BGB
- Aufwendungsersatz, § 437 Nr. 3 Alt. 2 BGB

Hinweis:

Kaufrecht kennt im Gegensatz zu Werkvertragsrecht kein Selbstvornahmerecht / Kostenvorschussanspruch.

Das Kaufrecht sieht ein abgestuftes System der Rechtsfolgen vor. Auf der **ersten Stufe** sieht das Gesetz vorrangig ein Recht auf Nacherfüllung vor. Erst auf der **zweiten Stufe** hat der Käufer die

Möglichkeit, alternativ Minderung oder Rücktritt zu wählen. Daneben besteht die Möglichkeit, Schadensersatz wahlweise Aufwendungsersatz zu verlangen. Die nachfolgende Übersicht zeigt das System der Mängelrechte beim Kauf:



5. Verjährung der Mängelrechte im Kaufrecht

Allgemein gilt im Kaufrecht folgende Verjährung:

- **2 Jahre; § 438 Abs. 1 Satz 3 BGB**
Grundsätzlich verjähren die kaufrechtlichen Gewährleistungsansprüche in 2 Jahren. Die Verjährung beginnt hier, unabhängig von Kenntniserlangung, mit der Ablieferung der Sache; § 438 Abs. 2 BGB.
- **30 Jahre; § 438 Abs. 1 BGB**
Das Gesetz sieht eine Sonderregelung für den Fall vor, dass der Mangel in einem dinglichen Recht eines Dritten besteht, aufgrund dessen die Herausgabe der Kaufsache verlangt werden kann. Erfasst hiervon wird nicht nur das Eigentum eines Dritten, sondern auch das Pfandrecht; vgl. §§ 1227, 985 BGB.
Gleiches gilt bei im Grundbuch eingetragenen Rechten.
- **5 Jahre; § 438 Abs. 1 Satz 2 BGB**
Wird ein bebautes Grundstück verkauft, verjähren die Gewährleistungsansprüche aufgrund der Mangelhaftigkeit des Bauwerks in 5 Jahren von der Übergabe des Grundstücks an. Hiervon erfasst werden aber nur die Fälle, in denen das Bauwerk mangelhaft ist. Bei Fehlern des verkauften Grundstücks selbst bleibt es bei der 2-jährigen Verjährungsfrist nach § 438 Abs. 1 Satz 1 BGB.
- **Problem des Handels bei Baustoffen und Materialien:**
In 5 Jahren verjähren auch die Ansprüche **wegen des Mangels an einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist** und dessen Mangelhaftigkeit **verursacht** hat. Diese Bestimmung führt zu einschneidenden Änderungen für die Baubranche.
Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 438 Abs. 1 Satz 2b BGB ist damit zweierlei:
 - Die Sache muss zum einen nach ihrer **üblichen Verwendungsweise** für ein Bauwerk verwendet worden sein.

Der Begriff „entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise“ zwingt zu einer objektiven Betrachtungsweise. Es kommt daher nicht darauf an, ob der Verkäufer im Einzelfall von der konkreten Verwendung Kenntnis hat.
Die Bezugnahme auf die „übliche“ Verwendung bezweckt darüber hinaus eine Beschränkung des Anwendungsbereichs. Nicht erfasst sind Sachen, deren bauliche Verwendung außerhalb des üblichen liegt. Hinsichtlich der Frage, ob eine Sache „für ein Bauwerk verwendet“ worden ist, kann auf die zu der bisherigen § 638 Abs. 1 BGB a. F. entwickelten Kriterien zurückgegriffen werden. Danach ist ein Bauwerk eine unbewegliche, durch Verwendung von Arbeit und Material in Verbindung mit dem Erdboden hergestellte Sache. Erfasst sind nicht nur Neuerrichtungen, sondern auch Erneuerungs- und Umbauarbeiten an einem bereits errichteten Bauwerk, wenn sie für Konstruktion, Bestand, Erhaltung oder Benutzbarkeit des Gebäudes von wesentlicher Bedeutung sind und wenn die eingebauten Teile mit dem Gebäude fest verbunden werden.
 - Zum anderen muss die Mangelhaftigkeit der Sache **ursächlich** sein für die Mangelhaftigkeit des Bauwerks.

Liegt der Mangel in der Einbauleistung und nicht in der Fehlerhaftigkeit des Baumaterials, greift die lange Verjährungsfrist nicht.
- **Arglist; § 438 Abs. 3 BGB**
Für den Fall des arglistigen Verschweigens bleibt es nach § 438 Abs. 3 BGB bei der regelmäßigen Verjährungsfrist von 3 Jahren nach § 195 BGB. Die Frist darf aber auch nicht vor Ablauf der Fristen des § 438 Abs. 1 Satz 2 BGB auslaufen, endet also im Bereich des Baustoffhandels nicht vor 5 Jahren.

6. Sonderregelungen beim Verbrauchsgüterkauf

Mit der Regelung des Verbrauchsgüterkaufs hat der Gesetzgeber **Sondervorschriften** geschaffen, durch die beim Verkauf einer beweglichen Sache von einem Unternehmer an einen Verbraucher die sonst im Kaufrecht geltenden allgemeinen Regelungen **zu Gunsten des Verbrauchers modifiziert** werden. Umgesetzt wurde damit die europäische Verbrauchsgüterkaufrichtlinie (RL 1999/44/EG). Der Gesetzgeber hat sich auf wenige Sondervorschriften beschränkt, da weite Teile der Richtlinie bereits durch die sonstigen Regelungen des Kaufrechts umgesetzt wurden.

6.1. Begriff des Verbrauchsgüterkaufs

| Voraussetzungen eines Verbrauchsgüterkaufs, § 474 BGB | | | |
|---|-------------------------------------|--|---|
| Käufer ist Verbraucher, § 13 BGB | Verkäufer ist Unternehmer, § 14 BGB | Kaufgegenstand ist eine bewegliche Sache | Keine öffentliche Versteigerung einer gebrauchten Sache |

§ 474 Abs. 1 BGB enthält eine Legaldefinition des Verbrauchsgüterkaufs. Ein Verbrauchsgüterkauf liegt vor, wenn ein **Verbraucher als Käufer** von einem **Unternehmer als Verkäufer** eine **bewegliche Sache** kauft. Die Anwendbarkeit der §§ 474 ff. BGB ist ausgeschlossen, wenn es sich um gebrauchte Sachen handelt, die in einer öffentlichen Versteigerung verkauft werden, an der der Verbraucher persönlich teilnehmen kann, § 474 Abs. 1 S. 2 BGB.

§§ 474 ff. BGB finden daher keine Anwendung bei Kaufverträgen

- zwischen Verbrauchern untereinander,
- zwischen Unternehmern untereinander,
- zwischen Verbrauchern auf Verkäuferseite und Unternehmern auf Käuferseite².

6.2. Besonderheiten des Verbrauchsgüterkaufs

Die Besonderheit dieser Regelungen ist, dass sie das oben dargestellte System in einigen Bereichen modifizieren wird und weil diese Regeln **zwingendes Recht** sind. Das bedeutet, dass Verkäufer und Käufer nicht vereinbaren können, dass die nachfolgend geschilderten Vorschriften nicht gelten sollen. Ziel dieser Regelungen ist der Verbraucherschutz. Hierdurch soll ein unabdingbarer Mindestschutz gewährleistet werden. Der Verkäufer kann daher weder durch Allgemeine Geschäftsbedingungen noch durch Individualvereinbarung diesen Mindeststandard umgehen.

² Ausführlich zum Anwendungsbereich der §§ 474 ff.: Schroeter JuS 2006, 682 ff.

| Rechtsfolgen eines Verbrauchsgüterkaufs | | | |
|---|---|--|------------------------------|
| Sondervorschriften | Besonderheiten der Gewährleistung | Transparenzgebot für Garantien § 479 BGB | Unternehmerregress § 478 BGB |
| Kein Nutzungsersatz bei Ersatzlieferung § 474 Abs. 2 S. 1 BGB | Keine Abweichung vor Mitteilung eines Mangels § 476 Abs. 1 S. 1 BGB | | |
| Haftungsbegrenzung/ Gefahrübertragung § 474 Abs. 2 S. 2 BGB | Verbot von Umgehungsgestaltungen § 476 Abs. 1 S. 2 BGB | | |
| | Verkürzbarkeit der Verjährung eingeschränkt, § 476 Abs. 2 BGB | | |
| | Beweislastumkehr, § 477 BGB | | |

Folgende **Besonderheiten** hat der Baustoffhändler als Verkäufer gegenüber einem Verbraucher zu beachten:

- Die Rechte des Käufers können weder bei neuen noch bei gebrauchten beweglichen Kaufsachen vor Mitteilung des Mangels ausgeschlossen werden; § 476 Abs. 1 BGB.
- Die **Verjährung** der Gewährleistungsansprüche kann vor Mitteilung eines Mangels an den Verkäufer **nicht verkürzt** werden, wenn die Vereinbarung zu einer Verjährungsfrist ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn von weniger als 2 Jahren, bei gebrauchten Sachen von weniger als 1 Jahr führt; § 476 Abs. 2 BGB.
- Für Mängel, die **innerhalb von 6 Monaten nach Lieferung** offenbart werden, wird **vermutet**, dass sie bei **Gefahrübergang bereits vorlagen (Beweislastumkehr)**. **Ausnahme: Vermutung ist mit Art der Sache oder des Mangels unvereinbar, § 477 BGB.**
- **Garantieerklärungen müssen einen Mindestinhalt erfüllen**, wobei das Gesetz klarstellt, dass die Verpflichtung des Verkäufers bei einem Verstoß gegen diese formalen Erfordernisse nicht berührt wird:
 - Die Garantieerklärung muss einfach und verständlich abgefasst sein.
 - Die Garantieerklärung muss einen Hinweis auf die gesetzlichen Rechte des Verbrauchers sowie darauf, dass sie durch die Garantie nicht eingeschränkt werden kann, enthalten.
 - Die Garantie muss alle wesentlichen Angaben beinhalten, die für die Geltendmachung der Garantie erforderlich sind, insbesondere die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich des Garantieschutzes sowie den Namen und die Anschrift des Garantiegebers.

Aus dem Vorstehenden wird deutlich, dass der Verkäufer hierdurch erheblich mehr belastet wird. Dies betrifft zum einen die erheblich verlängerten Gewährleistungsfristen, die gegenüber Verbraucher nicht mehr verkürzt werden können. Zudem befindet sich der Verkäufer rechtlich in einer ungünstigeren Position, da das Auftreten eines Mangels innerhalb von 6 Monaten nach der Lieferung zu einer Beweislastumkehr führt. Nach altem Recht war es so, dass der Käufer beweisen musste, dass bereits ein Mangel zum Zeitpunkt der Lieferung vorlag. Nun ist es umgekehrt, der Verkäufer muss nachweisen, dass der Mangel nicht vorlag.

7. Zusammenfassung

Die vorstehenden Ausführungen belegen, dass es elementare Unterschiede zwischen der Gewährleistung und der Garantie gibt. Der Käufer muss sich im Einzelfall überlegen, welche Rechte für ihn günstiger sind. Dies hängt von verschiedenen Faktoren ab, beispielsweise Liquidität des Vertragspartners, Beweisbarkeit und Reichweite der eingeräumten Rechte.